

INHALT

2

- Leitartikel
Der Europarat verabschiedet drei Empfehlungen zu den Medien
Die Übertragungsrechte wichtiger Ereignisse im Überblick

DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT

3

- Frankreich: Nicht genehmigte Wiedergabe eines Werkes von Raymond Queneau im Internet
- Frankreich: Domain name im Internet und Fälschung eines Warenzeichens

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Radio ABC ./ Österreich

4

- Europarat: Drei neue Empfehlungen im Bereich Medien

EUROPÄISCHE UNION

- Europäische Union: Gemeinsamer Text zur Richtlinie über vergleichende Werbung genehmigt

5

- Europäische Union: Entschließung des Europäischen Parlaments zum Grünbuch der Kommission über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten
- Europäische Kommission: Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" verabschiedet

NATIONAL

6

RECHTSPRECHUNG

- Belgien: Recht auf Vergessen gegen Meinungsäußerungsfreiheit

- Niederlande: Niederländisches Gericht erkennt "elektronische Rechte von Journalisten" an
- Vereinigtes Königreich: Urteil des Berufungsgerichts zu Quellen von Journalisten

7

GESETZGEBUNG

- Nationale Gesetzgebung: Überblick über den rechtlichen Rahmen betreffend die Übertragung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

8

- Russische Föderation: Neues Gesetz zur Regelung der Wahlwerbung
- Irland: Neues Recht auf Auskunft

9

- Vereinigtes Königreich: Regierung verbietet einige *Videosender*
- Usbekistan: Gesetze über die Informationsfreiheit und den Schutz von Journalisten
- Russische Föderation: Dekret über Fernseh-Kulturkanal

10

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Dänemark: Gesetzentwurf über Fernsehrechte an wichtigen Veranstaltungen

11

- Österreich: Schiedskommission beschließt Satzung betreffend gesetzliche Lizenz für bestimmte öffentliche Filmaufführungen
- Österreich: Parlament mit Umsetzung der Datenbank-Richtlinie befaßt

12

- Spanien: Gesetzentwurf zur Telekommunikation

- Ukraine: Präsident verweist Mediengesetze zurück an das Parlament

- Belgien: Verordnungsentwurf zur Einrichtung einer Kommission für den öffentlichen flämischen Rundfunk

13

- Vereinigtes Königreich: *OFTEL* führt Konsultation zur Preisfestsetzung für den bedingten Zugang durch
- Vereinigtes Königreich: Vorschriften über Satellitenfernsehen
- Frankreich: Werbebotschaften außerhalb von Werbesendungen

14

- Spanien: Gesetz zur Medienkonzentration nicht verabschiedet

NEUIGKEITEN

- Spanien: Europäische Kommission stellt Verfahren ein
- Europäische Union: Suche nach einem Kompromiß über den neuen Garantiefonds für den audiovisuellen Sektor

15

- Vereinigtes Königreich: *ITC* empfiehlt Verbot eines weiteren Satellitenkanals
- Deutschland: Landesmedienanstalten verbieten Euro-Werbespot der Bundesregierung
- Deutschland: Drittsendezeitrichtlinie nicht angenommen
- Estland: Diskussionen über den Kabelgesetzentwurf

16

- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL

Der Europarat verabschiedet drei Empfehlungen zu den Medien Die Übertragungsrechte wichtiger Ereignisse im Überblick

Mit der vorliegenden Ausgabe wird IRIS das Jahr 1997 abschließen und blickt zugleich mit Stolz auf das dritte Jahr ihres Bestehens zurück. Das vergangene Jahr war gekennzeichnet von zahlreichen rechtlichen Entwicklungen auf nationaler, aber auch auf internationaler Ebene, die mit den verschiedenen Interessenschwerpunkten von IRIS im Zusammenhang stehen.

Dieses Gleichgewicht zwischen nationalen und internationalen rechtlichen Entwicklungen bildet mehr denn je die Grundlage dieser November-Ausgabe. Sie werden feststellen können, daß es dem Ministerkomitee des Europarates gelungen ist, eine Einigung über den Inhalt von drei Empfehlungen erzielen, die für die Medien gelten und die Darstellung von Gewalt, „Haßreden“ und die Förderung einer Kultur der Toleranz betreffen. Im selben Sinne wagen sich die Institutionen der Europäischen Union auf das Gebiet des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde vor. Was das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union betrifft, so ist es ihnen gelungen, eine Einigung über die Einführung von Vorschriften über die vergleichende Werbung in das Gemeinschaftsrecht zu erzielen.

Auf nationaler Ebene haben Sie während des ganzen vergangenen Jahres feststellen können, daß die Übertragungsrechte wichtiger Ereignisse im Mittelpunkt einer wirtschaftlichen und juristischen Auseinandersetzung zwischen allen Beteiligten standen. Zum Abschluß dieses Jahres will IRIS deshalb einen Überblick über die verschiedenen, in diesem Bereich in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhandenen Rechtsvorschriften geben.

Wie Sie festgestellt haben, konnte eine neue nationale Zeitschrift, *Auteurs & Media*, für die Zusammenarbeit mit IRIS gewonnen werden. Sie wird uns über alle signifikanten Entwicklungen in Belgien informieren. Dieses Netz aus Partnerzeitschriften könnte 1998 weiter verstärkt werden und die Qualität der von IRIS sichergestellten Gebietsabdeckung und die Richtigkeit der dargestellten Informationen weiter verbessern.

Die Mitglieder des Redaktionsteams danken Ihnen für Ihr Vertrauen und die Treue zu IRIS.

Frédéric Pinard
IRIS-Koordinator
ad interim

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Frédéric Pinard, Koordinator *ad interim* – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* – **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Valentina Becker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Marina Benass, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow – Laurence Guidicelli, Rechtsanwältin, Paris – Albrecht Haller, *IFPI* (Österreich) – François Jongen, *Auteurs & Media*, Brüssel – Pernille Knudsen, Kulturministerium (Dänemark) – Marie McGonagle, *Faculty of Law, University College Galway* (Irland) – Alberto Pérez Gómez, *Departamento de Derecho público, Universidad de Alcalá de Henares* (Spanien) – Tony Prosser, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Stefaan Verhulst, *PCMLP*, Oxford University (UK) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Prof. Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



Dokumentation: Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Brigitte Graf – Graham Holdup – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Lazare Rabineau – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Susanne Kasten, Bundeswirtschaftsministerium, Bonn/Berlin – Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg – Ad van Loon, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Frankreich: Nicht genehmigte Wiedergabe eines Werkes von Raymond Queneau im Internet

Mit einstweiliger Verfügung vom 5. Mai 1997 erinnert das *Tribunal de Grande Instance* Paris daran, daß eine nicht genehmigte Digitalisierung ungesetzlich ist und eine Fälschung darstellt. Eine solche Digitalisierung kann jedoch der Bestrafung als Fälschung entgehen, wenn sie gemäß den Bedingungen des Artikels L 122-5-2 des Urheberrechtsgesetzes für den ausschließlich privaten Gebrauch gemacht wurde oder im Rahmen der als „kurzes Zitat“ bezeichneten Ausnahme benutzt wurde.

Im vorliegenden Fall berücksichtigte das Gericht, daß das Werk von Raymond Queneau, ein eigenständiges Werk, ohne Genehmigung von Jean-Marie Queneau, alleiniger Inhaber der Vermögens- und Urheberrechte am Werk seines Vaters, und ohne Genehmigung des Verlagshauses Editions Gallimard, Erwerber der Nachdruck- und Wiedergaberechte, digitalisiert und online verbreitet worden ist. Um den Schutz seiner wie auch der Rechte des Erwerbers sicherzustellen, war Jean-Marie Queneau berechtigt, die *Agence pour la Protection des Programmes* (APP) um Unterstützung zu bitten.

Der Beklagte machte geltend, daß die von ihm vorgenommene Digitalisierung im Rahmen der als private Kopie bezeichneten Ausnahme gerechtfertigt war. Das Gericht kam jedoch zu dem Schluß, daß der Beklagte den kollektiven Gebrauch seines Nachdrucks gefördert hat, indem er an das Internet angeschlossenen Dritten die Möglichkeit gibt, seine Homepage aufzusuchen und diese möglicherweise zu kopieren.

Der Beklagte hat im übrigen die Einrede der als kurzes Zitat bezeichneten Ausnahme geltend gemacht. Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, daß das von dem Beklagten angewandte Verfahren, das darin bestand, das als Ganzes digitalisierte Werk in eine Folge von Gedichten zu zerschneiden, kein kurzes Zitat darstellt. Tatsächlich kann jeder Besucher seiner Homepage nur jeweils eines der Gedichte aus dem Werk von Raymond Queneau „*Cent mille milliards de poèmes*“ betrachten.

Tribunal de Grande Instance de Paris, Einstweilige Verfügung vom 5. Mai 1997, Queneau ./ Leroy u. a. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Laurence Guidicelli,
Rechtsanwältin, Paris)

Frankreich: Domain name im Internet und Fälschung eines Warenzeichens

Das *Tribunal de Grande Instance* Draguignan hat ein wichtiges Urteil zu einer aktuellen Frage betreffend den Konflikt zwischen einem eingetragenen Warenzeichen und einem Domain name im Internet erlassen.

Die Gemeinde Saint-Tropez, die Inhaberin des Warenzeichens Saint-Tropez ist, hatte festgestellt, daß die Firma *Eurovirtual*, die für die Gemeinde eine Website unter der Adresse www.nova.fr/saint-tropez eingerichtet hatte, auf eigene Rechnung eine Website unter der Adresse www.saint-tropez.com betrieb. Die Gemeinde hatte daher das Gericht Draguignan angerufen und diesem dadurch Gelegenheit gegeben, die Grenzen dieser neuen Form der Fälschung zu präzisieren. Die Richter wenden das Warenzeichenrecht in der klassischen Art und Weise an, wenn sie darauf abstellen, daß die Firma sich einer Fälschung schuldig gemacht hat, da das Warenzeichen Saint-Tropez in übereinstimmender oder quasi übereinstimmender Form in der Adresse von *Eurovirtual* wiedergegeben wird. Das Vorbringen der Verteidigung, die sich auf den Ort der Ausstrahlung der Informationen stützt, ist mit der reinen Anwendung der Rechtsvorschriften seitens des Gerichts schnell widerlegt: als einziges Argument zieht das Gericht in Betracht, daß die Informationen in einem Gebiet empfangen werden, in dem die französischen Warenzeichengesetze anzuwenden sind.

TGI Draguignan, Erste Zivilkammer, 21. August, Ville de Saint-Tropez ./ Eurovirtual. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Charlotte Vier,
Légipresse)

Europarat

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Radio ABC ./ Österreich

Der Firma Radio ABC (Alternative Broadcasting Corporation) wurde 1989 eine Lizenz zur Gründung eines privaten Lokalradiosenders für den Raum Wien verweigert. Nach Ausschöpfung aller nationalen Rechtsmittel klagte Radio ABC 1991 unter Berufung auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Kommission war in ihrem Bericht vom 11. April 1995 einstimmig der Meinung, daß die Verweigerung einer Lizenz für den privaten Rundfunk ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention sei. Der Gerichtshof kommt nun in seinem Urteil vom 20. Oktober 1997 zum selben Ergebnis. Der Gerichtshof nimmt Bezug auf sein Urteil im Fall *Informationsverein Lentia ./ Österreich* (EGMR, 24. November 1993, Bd. 276), in dem er entschieden hatte, daß die Einschränkung der Freiheit zur Verbreitung von Informationen durch ein Verbot des privaten Rundfunks, da es auf dem österreichischen Rundfunkmonopol beruhe, in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei und somit einen Verstoß gegen Artikel 10 Abs. 2 der Konvention darstelle. Da es in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Regionalrundfunkgesetzes (1. Januar 1994) wegen des garantierten Rundfunkmonopols des ORF keine rechtliche Grundlage gab, auf der eine Betriebslizenz für einen lokalen Radiosender hätte vergeben werden können, war die Lage von Radio ABC identisch mit der Lage der Kläger im Fall *Informationsverein Lentia*. Infolgedessen war für diesen Zeitraum unstrittig, daß ein Verstoß gegen Artikel 10 vorlag. Doch auch in der Zeit darauf, nach dem Inkrafttreten des Regionalrundfunkgesetzes im Jahr 1994, wurde weiterhin gegen Artikel 10 verstoßen, weil das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. September 1995 einige Bestimmungen des Regionalrundfunkgesetzes für nichtig erklärte. Dadurch lag rechtlich wieder dieselbe Situation vor wie vor 1994, so daß der Verstoß gegen Artikel 10 fort dauerte.

Die österreichische Regierung informierte den Gerichtshof bei dem Termin am 27. Mai 1997 von der Neufassung des Regionalrundfunkgesetzes vom 1. Mai 1997, nach der in der Zeit vom 1. Mai bis 12. Juni 1997 neue Lizenzanträge gestellt werden konnten. Der Europäische Gerichtshof entscheidet zwar nicht abstrakt, ob ein Gesetz mit der Konvention zu vereinbaren ist, stellt aber mit Befriedigung fest, daß Österreich eine Gesetzgebung mit dem Ziel eingeführt hat, die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Artikel 10 zu gewährleisten. Das österreichische Rundfunkgesetz, das nun den Weg zum privaten Rundfunk eröffnet, scheint endlich mit der in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Meinungs- und Informationsfreiheit in Einklang zu stehen (siehe auch EGMR, 9. Juni 1997, Telesystem Tirol Kabeltelevision ./ Österreich, IRIS 1997-7: 4).

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Rechtssache Radio ABC ./ Österreich, 20. Oktober 1997. Im Internet in englischer Sprache unter <http://www.dhcour.coe.fr/eng/RADIO%20ABC.html>, in französischer unter <http://www.dhcour.coe.fr/fr/RADIO%20ABC.html> und in beiden Sprachen über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Dirk Voorhoof,
Abteilung Medienrecht des Instituts für Kommunikationswissenschaften,
Universität Gent, Belgien)



Europarat: Drei neue Empfehlungen im Bereich Medien

In seiner Sitzung vom 30. Oktober 1997 hat das Ministerkomitee des Europarates drei Empfehlungen zu den Medien verabschiedet.

Die erste dieser Empfehlungen will die Darstellung sinnloser Gewalt bekämpfen, d. h. „die Verbreitung von Botschaften, Worten und Bildern, deren Inhalt oder aufdringliche Darstellung eine herausragende Rolle spielt, die im Kontext nicht gerechtfertigt ist“. Der Geltungsbereich dieser Empfehlung ist sehr groß, da sie alle elektronischen Medien betrifft, d. h. die Hörfunk- und Fernsehprogrammendienste, *video on demand*, das Internet, das interaktive Fernsehen und Produkte wie Videospiele oder CD-ROM. Wenn das Ministerkomitee daran erinnert, daß es an den Grundsätzen der Meinungsäußerungsfreiheit und der Unabhängigkeit der Medien festhält und darin das Recht einschließt, Informationen brutaler Natur mitzuteilen und zu empfangen, so sind darin jedoch auch Pflichten und Verantwortlichkeiten enthalten. Die Empfehlung stellt auf die sinnlose Gewalt ab. Diese muß Gegenstand einer kollektiven Bewußtseinsbildung sein, an der sowohl die nichtstaatlichen Akteure als auch die Mitgliedstaaten beteiligt sind. Die Leitlinien sind vorgegeben. Der Text betont, daß die Regelung dieser Frage zunächst Aufgabe der Berufsfachleute der elektronischen Medien ist. An erster Stelle sind die für den Inhalt Verantwortlichen angesprochen. Sie sind verpflichtet, im Rahmen des Möglichen einen sektorbezogenen Verhaltenskodex und interne Richtlinien aufzustellen, die geeigneten Beratungs- und Aufsichtsinstanzen einzurichten oder die Verantwortung für Selbstregelungsbestimmungen in Verträgen mit anderen Sektoren zu übernehmen. Eltern und Lehrer werden ebenfalls an ihre Aufgabe, über Gewalt zu informieren und ihr gegenüber wachsam zu sein, sowie an ihren Erziehungsauftrag erinnert. Und schließlich haben die Mitgliedstaaten eine zwar ergänzende, aber echte Verantwortung, die im Zusammenhang mit folgenden Aspekten stehen kann: unabhängige Selbstregelungsbehörden einrichten, Verpflichtungen, die mit Strafe belegt werden können, in die Lastenhefte aufnehmen, eine Kennzeichnung einführen (mit der die Verantwortung zwischen Fachleuten und Öffentlichkeit aufgeteilt werden kann) und sicherstellen, daß Beschwerden Folgen haben können.

Die zweite Empfehlung bezieht sich auf die „Haßreden“, deren Auswirkung sowohl größer als auch schädlicher ist, wenn diese über die Medien verbreitet werden. Der Text betont die Notwendigkeit, wirksame rechtliche Rahmenbestimmungen zu schaffen, zu denen insbesondere eine Stärkung der zivilrechtlichen Reaktionen gehört, etwa die Bewilligung von Schadensersatz und die Gewährleistung, daß ein Recht auf Gegendarstellung ausgeübt oder ein Widerruf erreicht werden kann. Das Ministerkomitee erinnert jedoch auch hier daran, daß es an dem Grundsatz der Meinungsäußerungsfreiheit festhält, und wünscht, daß jede Einmischung der staatlichen Behörden streng auf der Grundlage objektiver Kriterien beschränkt und Gegenstand einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung sein sollte.

Die dritte Empfehlung schließlich legt das Schwergewicht auf die Förderung einer Kultur der Toleranz in den Medien. Diese Förderung muß sowohl im Rahmen der Ausbildung der Berufsfachleute als auch des Inhalts und der Programmverbreitung erfolgen.

Recommendation n° R (97) 19 of the Committee of Ministers to the Member States on the portrayal of violence in the electronic media;

Recommendation n° R (97) 20 of the Committee of Ministers to the Member States on "hate speech";

Recommendation n° R (97) 21 of the Committee of Ministers to the Member States on the media and the promotion of a culture of tolerance.

Alle drei Texte gibt es in französischer und englischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Union

Europäische Union: Gemeinsamer Text zur Richtlinie über vergleichende Werbung genehmigt

Nach sechs Jahren lebhafter Diskussion auf europäischer Ebene über Fragen im Zusammenhang mit der Regelung der vergleichenden Werbung wurde einer Schlichtungsvereinbarung zugestimmt. Der genehmigte Text sieht eine Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung vor. Vergleichende Werbung ist eine Form der Werbung, bei der ein Anbieter auf die angeblich überlegenen Vorzüge seines eigenen Produkts hinweist und diese der angeblich geringeren Qualität konkurrierender Produkte gegenüberstellt. Zu diesem Zweck werden häufig Vergleichstests verwendet.

Der verabschiedete Text, der die vergleichende Werbung in den Geltungsbereich der Richtlinie 84/450/EEC über irreführende Werbung stellt, sieht vor, vergleichende Werbung über Produkte zu verbieten, die eine reine Imitation von durch Warenzeichen geschützten oder Bezeichnungsschutz genießenden Produkten und Dienstleistungen sind. In einer Kompromißvorschrift betreffend Tests verständigte man sich auf die Anwendbarkeit internationaler Abkommen zum Urheberrecht in solchen Fällen, in denen vergleichende Werbung auf die Ergebnisse von Vergleichstests Bezug nimmt, die von unabhängigen Dritten durchgeführt wurden.

Die Vereinbarung sieht ein neues Verfahren für den Umgang mit Beschwerden vor. Auf Druck des Europäischen Parlaments enthält der vereinbarte Text keine Bestimmung über den Ausschluß von Formen der freiwilligen Kontrolle durch selbstregelnde Organe. Im Gegenteil, die Richtlinie sieht die Möglichkeit einer koordinierten Aktion zwischen nationalen selbstregelnden Organen und Verbänden oder Organisationen auf Gemeinschaftsebene vor, zum Beispiel bei der Behandlung von grenzüberschreitenden Beschwerden.

Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung. ABl. EG vom 23. Oktober 1997: 18-23. In französischer, englischer und deutscher Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht der
Universität Amsterdam)



Europäische Union: Entschließung des Europäischen Parlaments zum Grünbuch der Kommission über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten

Auf der Grundlage des Grünbuchs der Kommission hat das Europäische Parlament in seiner Oktober-Sitzung eine Entschließung über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde verabschiedet.

Dem Beispiel des Ministerkomitees des Europarates folgend, betont auch das Europäische Parlament, daß es an dem Recht, Informationen ungeachtet des Informationsträgers frei zu empfangen oder weiterzugeben, festhält, vertritt jedoch die Auffassung, daß die Anwendung dieses Rechts aber deswegen eine Verletzung der Menschenwürde oder des Privatlebens nicht zulassen oder die Entwicklung der Jugendlichen nicht schädigen darf. Das Parlament stellt fest, daß die nationalen Lösungen keine zufriedenstellende Antwort auf die durch die Globalisierung und den grenzüberschreitenden Charakter der verschiedenen Kommunikationsarten entstandenen rechtlichen Probleme bieten, und fordert dazu auf, die Maßnahmen betreffend den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene zu harmonisieren, und zwar mit Hilfe einer Kombination aus gesetzlichen Mindestverpflichtungen für die Anbieter von Inhalten und Selbstregelungsmaßnahmen. Soweit es sich um die Anbieter von Inhalten handelt, kann eine stufenweise Haftung je nach technischem Grad der Kontrolle und der Kenntnis des Anbieters über die von ihm verbreitete Information (z. B. unbeschränkte Haftung für die Inhalte, die er selbst erstellt) in Betracht gezogen werden. Auch Verhaltensvorschriften mit einer breiten Definition des schädigenden Inhalts müssen eingeführt werden, und es wird empfohlen, Filtervorrichtungen im großen Maßstab zu testen. Alle interessierten Parteien (Kulturverbände, Verbraucherverbände...) werden aufgefordert, sich an der Ausarbeitung der Maßnahmen und an der Definition des Haftungsumfanges aller betreffenden Akteure (Verbraucher, Anbieter...) zu beteiligen. Die Maßnahmen sollten dem spezifischen Charakter der angebotenen Dienstleistung Rechnung tragen und als Referenznorm den im Hörfunksektor erreichten Umfang des Schutzes verwenden.

Entschließung zum Grünbuch der Kommission über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten, Protokoll der Sitzung vom 24.10.1997, Vorläufige Ausgabe. In französischer, englischer und deutscher Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission: Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" verabschiedet

Am 24. Oktober 1997 hat die Europäische Kommission auf Vorschlag des Kommissars Marcelino Oreja den zweiten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG verabschiedet. Der Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß analysiert die Anfangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie, also den Zeitraum von Januar 1995 bis Ende Juni 1997. Der erste Bericht, der die Zeit bis Ende 1994 abdeckte, führte zu einer Änderung der Richtlinie mit dem Ziel, mit den inzwischen eingetretenen Entwicklungen im audiovisuellen Bereich Schritt zu halten.

Der neue Bericht soll die Ergebnisse der Anwendung der Richtlinie sowie die der Auslegung der in ihr festgelegten Standards beschreiben und bewerten.

Während des von dem Bericht erfaßten Zeitraums war die Europäische Union Zeuge einer beträchtlichen Zunahme sowohl der Zahl der Anbieter als auch der im Fernsehsektor erwirtschafteten Finanzmittel (ein Beispiel hierfür ist die Tatsache, daß sich die Zahl der Fernsehsender in den letzten sechs Jahren verdoppelt hat). Nach Auffassung der Kommission haben diese Entwicklungen die Dringlichkeit einer korrekten Anwendung der Richtlinie noch erhöht. Die Fülle der Gerichtsentscheidungen zu der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" war während des Berichtszeitraums ein weiterer bezeichnender Faktor. Die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird in dem Bericht ebenfalls interpretiert und evaluiert.

Zweiter Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG "Fernsehen ohne Grenzen". Im Internet in deutscher Sprache unter <http://europa.eu.int/en/comm/dg10/avpolicy/twf/applica/156de.htm>. und beim Dokumentendienst der Informationsstelle

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht,
Universität Amsterdam)

National

RECHTSPRECHUNG

Belgien: Recht auf Vergessen gegen Meinungsäußerungsfreiheit

Es sieht nicht so aus, als würden die belgischen Fernsehzuschauer in Kürze "*Meurtre aux champs*" (Mord auf dem Feld), einen Fernsehfilm aus der bekannten Sendereihe "*Strip-Tease*" sehen, der sich auf das Schwurgerichtsverfahren eines Landwirts bezieht, der 1993 den Eigentümer eines seiner Felder getötet hatte. Der Landwirt und seine Familie hatten bereits die Aussetzung der Ausstrahlung dieses Films durch eine einstweilige Verfügung erwirkt, die in der Berufung bestätigt wurde. Diesmal ist es das Gericht Erster Instanz Brüssel, das in einem Urteil zur Sache *RTBF* die Ausstrahlung des Films verboten hat, solange die Kläger dieser Ausstrahlung nicht zugestimmt haben.

RTBF berief sich auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, doch hielt das Gericht der Sendeanstalt Artikel 8 dieser Konvention und das Recht auf Schutz der Privatsphäre entgegen.

Ausgehend von einem Urteil des französischen *Cour de Cassation* vom 20. November 1990 bestätigen die Richter erstmals in einem Urteil zur Sache in Belgien das Recht auf Vergessen als ein Element, das integraler Bestandteil des Rechts auf Schutz der Privatsphäre ist. Nachdem das Gericht Erster Instanz festgestellt hatte, daß die erneute Verbreitung des von dem Schwurgericht Luxemburg beurteilten Sachverhalts vier Jahre nach Begehen der Tat kein aktuelles Interesse aufweist, ist das Gericht der Auffassung, daß die Bedingungen, unter denen vom Recht auf Vergessen abgewichen werden kann, nicht vorliegen, und erkennt auf das Verbot der Ausstrahlung.

Urteil des Gerichts Erster Instanz Brüssel vom 30. Juni 1997. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(François Jongen,
Auteurs & Media, Brüssel)

Niederlande: Niederländisches Gericht erkennt "elektronische Rechte von Journalisten" an

Am 24. September 1997 hat das Bezirksgericht Amsterdam zugunsten von drei niederländischen freiberuflichen Journalisten entschieden, daß die ungenehmigte Wiederveröffentlichung von Artikeln auf CD-ROM und im World Wide Web eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Das Gericht vertrat zunächst die Auffassung, daß elektronische Nutzungsformen wie CD-ROM und Internet beschränkte Akte sind, die der Genehmigung der Rechteinhaber bedürfen. Anschließend verwarf das Gericht das Argument der Beklagten, der großen niederländischen Zeitung *De Volkskrant*, die Journalisten hätten elektronischen Nutzungsformen stillschweigend zugestimmt, da sie vorher nie Einwendungen gegen die Speicherung ihrer Artikel zu Archivierungszwecken erhoben hätten.

Das Gericht kam schließlich zu dem Ergebnis, daß die Urheberrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte der Journalisten verletzt worden seien. *De Volkskrant* sei schadenersatzpflichtig. Das Urteil wurde vom niederländischen Journalistenverband NVJ, der den Prozeß im Namen der Journalisten führte, als großer Sieg gefeiert.

Bezirksgericht Amsterdam, Urteil vom 24. September 1997, Nr. H97.0627 (*Heg c.s. v. De Volkskrant*). In englischer und niederländischer Sprache bei der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle erhältlich.

(*Mediaforum*)

Vereinigtes Königreich: Urteil des Berufungsgerichts zu Quellen von Journalisten

Der Grundsatz, daß die Medien die Anonymität ihrer Informationsquellen schützen können sollten, wird von den englischen Gerichten als wichtiger Grundsatz anerkannt, der durch die Prüfung des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Obschon den Fällen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, deren Sachverhalte mit dem des von dem inländischen Gericht beurteilten Falles vergleichbar sind, großes Gewicht beigemessen wird, ist der „Wunsch eines betrogenen Arbeitgebers, den nicht loyalen Arbeitnehmer zu identifizieren, um ihn von einer künftigen Beschäftigung auszuschließen“, ein „relevanter, aber nicht entscheidender Faktor“, der mehr Gewicht haben könnte als der allgemeine Grundsatz.

Camelot Group plc ./. Centaur Communications Ltd; Court of Appeal, 23. Oktober 1997; *The Times Law Reports* vom 30. Oktober 1997. In englischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(David Goldberg,
IMPS - Juristische Fakultät,
Universität Glasgow)



GESETZGEBUNG

Nationale Gesetzgebung: Überblick über den rechtlichen Rahmen betreffend die Übertragung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Vor dem Hintergrund der Neuregelung des Artikels 3 a der Richtlinie 97/36/EG "Fernsehen Ohne Grenzen" des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juni 1997 gibt die nachstehende Aufstellung eine Übersicht über die relevanten gesetzlichen Regelungen beziehungsweise den Diskussionsstand in einzelnen Mitgliedstaaten der EU.

Mitgliedstaat	Rechtlicher Rahmen	Inhalt der Regelung / Beabsichtigte Regelung
Belgien		
Flämische Gemeinschaft	Beschluß der Regierung (Besluit vom 25.01.1995)	Zuständiger Minister erstellt alljährlich vor dem 1. Juli eine Liste der wichtigsten kulturellen und sportlichen Ereignisse; lokale Rundfunkveranstalter und Pay-TV-Sender dürfen Rechte nur erwerben, wenn öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Sender diese Ereignisse gleichzeitig übertragen können. Beispiele: Welt- und Europameisterschaften, internationale Wettkämpfe in sämtlichen Disziplinen, belgische Meisterschaften (Fußball ausgenommen), internationale Sportwettkämpfe in Belgien, Königin-Elisabeth-Musikwettbewerb.
Französischsprachige Gemeinschaft	Erlaß betreffend die Zugangsregelungen zu den Kabelnetzen (<i>Arrêté de la Communauté française de Belgique du 22.12.1988</i>)	Ausländische Fernsehveranstalter dürfen keine Exklusiv- oder Prioritätsrechte gegenüber Rundfunkveranstaltern der französisch sprachigen Gemeinschaft erwerben, die zur Einspeisung über wichtige Ereignisse (innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft) in die Kabelnetze berechneten würden; bei Sportereignissen innerhalb Belgiens ist ein Rechteerwerb nur mit Zustimmung der Medienaufsicht zulässig.
Dänemark Siehe Seite 10	<i>Danish Broadcasting Act, The Ministry of Culture's Consolidation Act No. 75 of 29 January 1997 Art. 75</i> Aufstellung einer Liste ist in Vorbereitung, Vorlage in 2 Monaten erwartet	Einschränkungen in Bezug auf die Ausübung von Exklusivrechten können durch den Kulturminister festgelegt werden, andere Veranstalter können Ausschnitte senden. Aufgelistete Ereignisse dürfen nur im öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausgestrahlt werden. <i>Beispiele: Olympische Spiele, Fußballwelt- und europameisterschaften, Endspiel und Halbfinale, darüber hinaus jeweils nur bei Beteiligung dänischer Mannschaften, Qualifikationsspiele Dänemarks für Fußballwelt- und europameisterschaften, Qualifikationsspiele Dänemarks für Handballwelt- und europameisterschaften der Frauen.</i> Zuständig für Streitfälle sind die Wettbewerbsbehörden.
Deutschland		In einer Sitzung der Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten am 09.10.1997 haben betroffene Vereine, Verbände und Rechteinhaber ein Angebot für eine freiwillige Vereinbarung gemacht. Das Angebot umfaßt folgende Ereignisse: Fußball WM und EM: jeweils das Eröffnungsspiel, Halbfinale und Finale, das DFB Pokalfinale sowie die Olympischen Spiele. Die Regierungschefs der Länder haben bei ihrer Jahreskonferenz am 23.10.1997 dieses Angebot als ergänzungsbedürftig erachtet. Die Vereinbarung sollte zusätzlich zumindest die Spiele der deutschen Nationalmannschaft einbeziehen. Das Thema soll am 18.12.1997 weiter erörtert werden. Die Regierungschefs sind der Auffassung, daß auch eine einvernehmliche Vereinbarung rechtlich abzuschließen ist. Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht erreichbar sein, soll in einem Staatsvertrag eine Liste aufgestellt werden.
Frankreich	Lizenzerteilung an Canal+ durch den CSA (<i>Décision No. 95-199 du 1^{er} juin 1995, Art. 18</i>) Gesetz Nr. 92-652 vom 13. Juli 1992	Bestimmte Rechte, die in der Lizenz aufgelistet sind, dürfen nicht erworben werden. Beispiele: Olympische Spiele, Tour de France, Fußball-WM, Rugby (5-Nationen-Turnier bei Teilnahme Frankreichs), Fußball-Pokalendspiel Garantiert den freien Empfang der zuvor genannten Ereignisse
Großbritannien	<i>Broadcasting Act 1990</i> in der Fassung des <i>Broadcasting Act 1996, Part IV</i>	Aufstellung einer Liste durch den <i>Secretary of State</i> ; Ausarbeitung der Regeln durch die <i>Independent Television Commission im ITC Code on Sports and other Listed Events vom April 1997</i> . Gewährleistung der Live-Berichterstattung ausgewählter Ereignisse auf unverschlüsselten Fernsehkanälen. Beispiele: englische und schottische Fußball-Pokalendspiele, Fußball-WM, Derby, Grand National, Olympische Spiele, Wimbledon, Cricket
Italien	Gesetzesvorlage (Entwurf des Gesetzes No. 1138, Artikel 5.10) Freiwillige Vereinbarung zwischen RAI und Cecchi Gori - Gruppe	Zu schaffende Behörde soll festlegen, für welche Ereignisse ein Exklusivrechteerwerb generell unzulässig ist und welche Programme live und unverschlüsselt ausgestrahlt werden müssen Übertragungsrechte für die italienische Fußballmeisterschaft und die Pokalspiele werden geteilt: Live-Übertragungsrecht bleibt bei der RAI
Niederlande	Mediengesetz (05.07.1997) in Verbindung mit Medienbeschluß (22.04.1997)	Kommerzielle Rundfunkveranstalter dürfen nur dann bestimmte Programminhalte exklusiv ausstrahlen, wenn zuvor die öffentlich-rechtlichen Anstalten darüber informiert worden waren; unter Umständen haben Verhandlungen über Berichterstattung in den öffentlich-rechtlichen Sendern stattzufinden; daneben existiert für Sportereignisse ein eigenes Kurzberichterstattungsrecht
Portugal	Gesetz Nr. 58/90, Artikel 16	Erwerb von Exklusivrechten ist unzulässig bei politischen Veranstaltungen von erheblichem Interesse; für sonstige Ereignisse, inklusive Sportveranstaltungen, gilt ein Recht auf Kurzberichterstattung für die anderen Sender.
Spanien	Gesetz Nr. 21/97 vom 03. Juli 1997	Schaffung einer Behörde, die jedes Jahr eine Liste der Ereignisse aufstellt, die als von allgemeinem Interesse erachtet werden und die live und unverschlüsselt übertragen werden müssen.

(Valentina Becker,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)



Russische Föderation: Neues Gesetz zur Regelung der Wahlwerbung

Am 5. September 1997 hat die Staatsduma der Bundesversammlung der Russischen Föderation (das Unterhaus des Parlaments) das Bundesgesetz "über grundlegende Garantien der Wahlrechte und des Rechts zur Teilnahme an Referenden für die Bürger der Russischen Föderation" (Nr. 124-FZ) verabschiedet. Das Gesetz wurde von Präsident Boris Jelzin am 19. September 1997 unterzeichnet und trat am 30. September 1997 in Kraft.

Das Gesetz besteht aus 66 Artikeln in 11 Kapiteln. Der Begriff der Wahlwerbung wird in Artikel 2 eingeführt und wird definiert als Aktivität der Bürger der Russischen Föderation, Kandidaten und öffentlichen Vereinigungen mit dem Ziel, Stimmberechtigte zur Teilnahme an Wahlen für oder gegen einen Kandidaten zu veranlassen. Kapitel 7 (Artikel 37-45) regelt die Wahlwerbung im Rahmen von Wahlkämpfen und Referendumskampagnen. Das Gesetz garantiert allen registrierten Kandidaten, Wahlvereinigungen und Wahlblöcken das gleiche Recht auf Zugang zu den Massenmedien in einer von ihnen selbständig festgelegten Art und Weise. Das Gesetz sieht für die Kampagnen einheitliche Zeitgrenzen vor, und zwar vom Tag der Registrierung eines Kandidaten bis 24 Stunden vor dem Wahltag. Innerhalb von drei Tagen vor dem Wahltag und am Wahltag selbst dürfen in den Massenmedien keine Ergebnisse von Wahlumfragen, Prognosen der Wahlergebnisse oder sonstige Untersuchungen zum möglichen Ergebnis der Wahl bzw. des Referendums veröffentlicht werden (Artikel 38).

Besondere Regeln gelten nach dem Gesetz für Massenmedien, die von staatlichen oder kommunalen Stellen eingerichtet werden, für alle staatlich subventionierten Medien und für alle Medien, die vom Staat Leistungen oder Steuererleichterungen erhalten, die anderen Massenmedien nicht gewährt werden. Artikel 40 sieht vor, daß föderationsweit ausstrahlende Sender, die zu diesen Gruppen gehören, allen registrierten Kandidaten und Parteien wochentags zur Hauptsendezeit mindestens eine Stunde Sendezeit kostenlos zur Verfügung stellen müssen. Lokale Sender, die zu diesen Gruppen gehören, müssen werktags 30 Minuten Sendezeit kostenlos zur Verfügung stellen. Mindestens ein Drittel der kostenlosen Sendezeit muß für Debatten und runde Tische mit den Kandidaten reserviert sein. Alle anderen Massenmedien haben das Recht, sich am Wahlkampf zu beteiligen, müssen dies jedoch allen Kandidaten zu denselben Bedingungen in Rechnung stellen (Artikel 39). Bei kostenloser wie bei bezahlter Sendezeit haben alle Kandidaten und Parteien Anspruch auf denselben Anteil an der für Wahlwerbung reservierten Zeit (Artikel 40).

Federalnyi zakon Rossiyskoy Federatsii "Ob osnovnykh garantiyakh izbiratelnykh prav i prava na uchastiye v referendume grazhdan Rossiyskoy Federatsii". In russischer Sprache veröffentlicht in "Rossiyskaya gazeta" am 25. und 30. September 1997.

(Andrei Richter,
Moskauer Zentrum für Medien und Medienpolitik)

Irland: Neues Recht auf Auskunft

Nachdem verschiedene Personen und in erster Linie von Journalisten und Akademikern aus den Bereichen AV und Printmedien angeführte Organisationen (darunter die Gruppe *Let in the Light*) mehrere Jahre lang für ein neues Gesetz gekämpft hatten, ist im April 1997 in Irland ein neues Gesetz zur Wahrung des Rechts auf Auskunft verabschiedet worden.

Das neue Gesetz ist Zeichen für einen ersten und wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem offeneren Umgang mit der Geheimhaltung innerhalb der Regierung und des öffentlichen Dienstes. Ziel ist es, den Medien und der Öffentlichkeit gleichermaßen wirksamen und kostengünstigen Zugang zu Informationen zu bieten, die sich im Besitz der Regierung befinden. Zu den bemerkenswerteren Bestimmungen des Gesetzes gehört die Ernennung eines Informationskommissars. Diese Aufgabe, zu der auch die Überprüfung von Zugangsverweigerungen gehört, wird die nationale Beschwerdestelle übernehmen. Es wird möglich sein, beim *High Court* Rechtsbeschwerde einzulegen.

Öffentliche Stellen sind nach dem Gesetz verpflichtet, ein Referenzbuch vorzubereiten, in dem ihre Struktur und Organisation, die Art der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente und die von ihnen getroffenen Vorkehrungen, die den Zugang ermöglichen sollen, angegeben werden. Regierungsabteilungen und öffentliche Stellen haben ab Inkrafttreten des Gesetzes zwölf Monate Zeit, um die notwendigen Vorbereitungen und Vorkehrungen zur Durchführung des Zugangssystems zu treffen. Lokalen Behörden und Gesundheitsbehörden wird dazu eine Frist von 18 Monaten eingeräumt. Andere Stellen werden nur dann dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterstellt, wenn eine ministerielle Verordnung zu diesem Zweck erlassen wird.

Von immenser Bedeutung in der Gesetzgebung zum Recht auf Auskunft sind Umfang und Art von Informationen, die von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind. Zu den Informationskategorien, die von dem irischen Gesetz ausgenommen sind, gehören bestimmte Arten von Beratungen der Regierung und öffentlicher Stellen, Fragen der Durchsetzung des Gesetzes und der öffentlichen Sicherheit und insbesondere Sicherheit, Verteidigung und internationale Beziehungen sowie geheime und kommerziell empfindliche Informationen. Die Liste ist umfangreich, und dies gehört zu den Besorgnissen über das Gesetz und darüber, wie es in der Praxis funktionieren wird. Damit verbunden ist die Tatsache, daß das Gesetz über Staatsgeheimnisse von 1963, das eine sehr breite Definition des Staatsgeheimnisses enthält, weiterhin gilt und nur geringfügig geändert wurde, um sicherzustellen, daß das neue Gesetz nicht völlig scheitert. Das Gesetz über Staatsgeheimnisse wird jedoch gerade geändert.

Wegen eines Urteils des *Supreme Court* von 1992, wonach Diskussionen im Kabinett absolut privilegiert sind und unter keinen Umständen öffentlich gemacht werden können, wurde es ebenfalls notwendig, ein Verfassungsreferendum zur Frage des Regierungsgeheimnisses durchzuführen. Wegen des engen Wortlauts der vorgeschlagenen Verfassungsänderung, die Gegenstand des Referendums ist, können die Auswirkungen einer solchen Entscheidung für den Enthüllungsjournalismus und für Historiker jedoch weiterhin spürbar sein. Die Verfassungsänderung würde dem *High Court* nur in zwei Fällen gestatten, die Geheimhaltung aufzuheben: wenn ein Gerichtsverfahren oder ein Untersuchungsgericht dies verlangt. Das Referendum wird am 30. Oktober durchgeführt.

Gesetz zur Wahrung des Rechts auf Auskunft 1997, Nr. 13 aus 1997. In englischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marie McGonagle,
National University of Ireland, Galway)



Vereinigtes Königreich: Regierung verbietet einige *Videosender*

Das Vereinigte Königreich hat Vorschriften erlassen, die die Benutzung von *Videosendern* zum Zwecke des Artikels 7 des *Wireless Telegraphy Act 1967* einschränken. Die Vorschriften schränken die Einfuhr, die Herstellung, den Verkauf, die Vermietung, das Angebot von und die Werbung für *Videosender* ein und verbieten ebenfalls den Besitz oder die Kontrolle über einen solchen Sender. Die Einfuhrbeschränkungen gelten jedoch nicht für Einfuhren aus der Europäischen Union oder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum. Mit den Vorschriften sollen Interferenzen von *Videosendern* verhindert werden, die andere Dienste oder Geräte beeinträchtigen könnten.

Wireless Telegraphy (Control of Interference from Videosenders) Order 1997, SI 1997/1842; seit dem 1. September 1997 in Kraft.

Bei HMSO, PO Box 276, London, SW8 5DT, zum Preis von £1.10, oder auf dem Offenen Server, <http://www.open.gov.uk>, erhältlich. In englischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Tony Prosser,
IMPS - Juristische Fakultät,
Universität Glasgow)

Usbekistan: Gesetze über die Informationsfreiheit und den Schutz von Journalisten

Am 24. April 1997 hat der Präsident der Republik Usbekistan zwei Gesetze verabschiedet, die grundlegende Garantien für die Tätigkeit der Massenmedien und der Journalisten enthalten.

Das Gesetz über die Garantien und die Freiheit des Zugangs zu Informationen dient der Konkretisierung der Ausübung des verfassungsmäßigen Rechts auf Informationsfreiheit nach Artikel 67 der Verfassung. Der gesetzlichen Regelung folgend ist es jedermann gestattet, sich freien Zugang zu Informationen zu verschaffen, diese zu erhalten und weiterzuverbreiten (Art. 3). Es gelten gemäß Art. 4 die Grundsätze der Öffentlichkeit, Zugänglichkeit und Vertrauenswürdigkeit der Information. Das Gesetz bestimmt ferner das Verfahren der Informationsbeschaffung, die Pflichten der staatlichen Behörden bei der Behandlung von Anträgen und die Rechtsmittel bei Versagung der Auskunftserteilung (Art. 6 – 12). Nach der Schlußbestimmung des Art. 14 genießen Regelungen, die in von der Republik Usbekistan abgeschlossenen internationalen Abkommen enthalten sind und von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, Vorrang.

Mit dem Gesetz über den Schutz der beruflichen Tätigkeit von Journalisten soll eine Bestimmung des rechtlichen Rahmens der journalistischen Arbeit erfolgen. Nach einer Legaldefinition des Begriffs "Journalist" in Art. 3 des Gesetzes folgt eine Bestimmung, die ein Zensurverbot enthält (Art. 4), im Anschluß werden die Rechte und Pflichten dargelegt und ein Geheimhaltungsrecht betreffend die beruflich erlangten Informationen etabliert (Art. 5 – 8). Ferner sind Regelungen enthalten in Bezug auf das Verfahren der Akkreditierung und eine Rahmenregelung für die Sanktionierung von Verstößen gegen die niedergelegten Grundsätze.

Gesetz über die Garantien und die Freiheit des Zugangs zu Informationen, Gesetz über den Schutz der beruflichen Tätigkeit der Journalisten, verabschiedet vom Präsidenten der Usbekistan am 24.04.1997. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht)

Russische Föderation: Dekret über Fernseh-Kulturkanal

Der Präsident der Russischen Föderation hat Ende August ein Dekret erlassen, das der Stärkung der Rolle der staatlichen, elektronischen Massenmedien, der Entwicklung einer einheitlichen, umfassenden landesweiten Informationssphäre und der Wiederherstellung der kulturellen und edukativen Rolle des staatlichen Fernsehens dienen soll. Zweck des Gesetzes ist die gemeinsame Errichtung eines gesamt-russischen Staatsfernsehens "*Kultura TV*" durch die Regierung der Russischen Föderation, die staatliche russische Fernsehgesellschaft und das Mayor's Office in St. Petersburg.

Die redaktionelle Verantwortung wird im Wege der Errichtung eines Redaktionsbüros durch die staatliche Rundfunkanstalt VGTRK wahrgenommen werden, der Redaktionsleiter wird durch den Präsidenten der Föderation ernannt. Die Finanzierung des Programms soll durch Werbeeinnahmen, Spenden und Zuschüsse aus dem Haushalt bestritten werden.

Dieser Dienst wird seit dem 1. November 1997 übertragen.

Dekret über die Verbesserung des öffentlichen Fernseh-Rundfunks in der Russischen Föderation vom 25.08.1997. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Dänemark: Gesetzentwurf über Fernsehrechte an wichtigen Veranstaltungen

Am 29. Oktober 1997 wurde im dänischen Parlament (*Folketinget*) ein Gesetzentwurf über Fernsehrechte an wichtigen Veranstaltungen eingebracht, mit dem der Artikel 3 a der Richtlinie 97/36/EG "Fernsehen ohne Grenzen" umgesetzt werden soll. Der Gesetzentwurf verleiht dem Kulturminister die Befugnis, Regeln nach Art. 3 a Abs. 1 festzulegen. Diese Regeln werden dann in einer Verfügung erlassen, die eine Liste wichtiger Veranstaltungen sowie entsprechende Sonderregelungen (über Live- oder zeitlich versetzte Übertragungen usw.) enthält. Das Gesetz soll am 1. Januar 1998 in Kraft treten.

Für die Aufnahme in die Liste muß eine Veranstaltung nicht nur von Interesse für diejenigen sein, die die betreffende Sportart gewöhnlich im Fernsehen verfolgen, sondern von echter Bedeutung für die Gesellschaft. Außerdem muß die Veranstaltung normalerweise von vielen Zuschauern verfolgt werden. Darüber hinaus muß die Veranstaltung zu einer Sportart gehören, die in der dänischen Sportkultur traditionell eine zentrale Stellung einnimmt. Dies heißt auch, daß die Bedeutung der Veranstaltung nicht vom Erfolg eines einzelnen (dänischen) Stars abhängen darf. Nach dem geplanten Gesetz sollen nur solche Sender als *Pay-TV* gelten, die mehr als 25 DKK monatlich kosten.

Der Richtlinie zufolge muß der Öffentlichkeit ein freies Fernsehen zur Verfügung stehen, für das über die in dem betreffenden Mitgliedstaat vorherrschende Rundfunkfinanzierung (z. B. Lizenzgebühren und/oder Grundgebühren für ein Kabelnetz) hinaus keine weiteren Zahlungen anfallen.

Nur Sender, die terrestrisch senden, können von der gesamten Bevölkerung empfangen werden. Dänemark verfügt über drei terrestrische Frequenzen, von denen zwei von den öffentlich-rechtlichen Sendern *DR* und *TV 2* genutzt werden. Die dritte wird teilweise von *DR* genutzt, um "schwierige" Gebiete zu versorgen, wurde jedoch für den digitalen terrestrischen Rundfunk reserviert. Rund 60 % der dänischen Haushalte sind an Kabelnetze angeschlossen, und rund 10 %, so schätzt man, haben eine eigene Satellitenantenne. Demnach sind zur Zeit rund 30 % der Haushalte nicht in der Lage, wichtige Veranstaltungen zu verfolgen, die nur über Satellit und/oder Kabel übertragen werden. Die dänische Regierung hält diesen Prozentsatz für zu hoch und schlägt daher vor, nur bei *DR* und *TV 2* davon auszugehen, daß ein ausreichender Teil der Öffentlichkeit mit Übertragungen wichtiger Veranstaltungen versorgt wird. Die Regierung verfolgt die technische Entwicklung und will die Lage gegebenenfalls neu beurteilen.

Zur Zeit stehen folgende Veranstaltungen auf der Liste: Olympische Spiele (Sommer- und Winterspiele), Fußball-Welt- und -Europameisterschaften der Männer (alle Spiele mit dänischer Beteiligung sowie alle Halbfinal- und Endspiele), Handball-Welt- und -Europameisterschaften der Männer und Frauen (alle Spiele mit dänischer Beteiligung sowie alle Halbfinal- und Endspiele), dänische Qualifikationsspiele für Fußball-Welt- und -Europameisterschaften (Männer) sowie dänische Qualifikationsspiele für Handball-Welt- und -Europameisterschaften (Männer und Frauen). Die aufgeführten Veranstaltungen müssen für eine vollständige Liveübertragung zur Verfügung stehen. Der Sender kann sich aus objektiven Gründen für eine zeitversetzte Übertragung entscheiden, z. B. wenn die Veranstaltung in einer anderen Zeitzone (nach dänischer Zeit in der Nacht) stattfindet oder wenn eine andere wichtige Sendung sonst verschoben werden müßte. In solchen Fällen kann die betreffende Veranstaltung von anderen Sendern live übertragen werden.

Es besteht für die in Frage kommenden Sender keine Verpflichtung, die aufgeführten Veranstaltungen zu übertragen. Um den Inhabern der Rechte genug Zeit zu geben, um ihre Rechte zu nutzen, sollen Sonderregelungen festgelegt werden, nach denen die Sender rechtzeitig bekanntgeben müssen, ob sie eine Veranstaltung übertragen werden und ob dies live oder zeitversetzt geschehen soll.

In einem Rechtsstreit zwischen dem Rechteinhaber und dem Sender über den Preis der Fernsehrechte an einem aufgeführten Ereignis werden die dänischen Kartellbehörden – sofern sie angerufen werden – eine Stellungnahme zum Preis abgeben. Hier gelten die wettbewerbsrechtlichen Regeln über den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung und über Absprachen zur Aufteilung des Marktes.

Das Kulturministerium hat sich über die Liste mit dänischen Rechteinhabern, Fernsehsendern, Zuschauer-vereinigungen und Verbraucherverbänden beraten (u. a. über Maßnahmen hinsichtlich vollständiger oder teilweiser Live- oder zeitversetzter Übertragungen). Für alle künftigen Änderungen soll dasselbe Verfahren gelten.

Vorschlag Nr. L50 zum dänischen Rundfunkgesetz. In dänischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Pernille Knudsen,
Dänisches Kulturministerium)



Österreich: Schiedskommission beschließt Satzung betreffend gesetzliche Lizenz für bestimmte öffentliche Filmaufführungen

Schon durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 (welche insoweit am 1. 4. 1996 in Kraft getreten ist) wurde die folgende gesetzliche Lizenz als § 56 d Absatz 1 ins österreichische Urheberrecht eingeführt: "Beherbergungsunternehmer dürfen für die von ihnen aufgenommenen Gäste Werke der Filmkunst öffentlich aufführen, wenn 1. seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind, 2. die Aufführung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgers [der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation mit Einwilligung des Berechtigten in Verkehr gebracht worden ist] vorgenommen wird und 3. die Zuschauer ohne Entgelt zugelassen werden." Weiters bestimmt Absatz 2, daß dem Urheber für solche öffentliche Aufführungen ein verwertungsgesellschaftspflichtiger Anspruch auf angemessene Vergütung zusteht. Für kinematographische Erzeugnisse (Laufbilder) gilt § 56 d entsprechend.

Als geistiger Vater dieser gesetzlichen Lizenz gilt die Lobby der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft: Die heimischen Beherbergungsunternehmer seien einerseits auf die Möglichkeit der Videovorführung angewiesen (dieses Argument hat der Lizenz den Beinamen "Schlechtwetterprogramm" eingetragen), andererseits aber wirtschaftlich nicht in der Lage, die nötigen Rechte im erforderlichen Ausmaß auf dem Markt zu erwerben. In- und ausländische Kritiker dieser gesetzlichen Lizenz sprechen dagegen von einem Verstoß gegen die Berner Übereinkunft und das TRIPs-Abkommen.

Die zwischen der öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation der Beherbergungsunternehmer (Fachverband Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich) und den betroffenen Verwertungsgesellschaften geführten Verhandlungen über den Abschluß eines Gesamtvertrags scheiterten mangels Einigung über die Höhe der Vergütung. Der Fachverband Hotellerie beantragte daraufhin die Aufstellung einer Satzung durch eine auf der Grundlage des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu berufende Schiedskommission.

Die vom Vorsitzenden dieser Schiedskommission im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" verlaublich Satzung hat im wesentlichen folgenden Inhalt: Die für oben beschriebene öffentliche Aufführungen monatlich zu leistende Vergütung beträgt je nach Bettenzahl des Beherbergungsbetriebs zwischen ATS 415,- und 4.200,- (wertgesichert, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer); bei Vorführungen mit Hilfe einer zentralen Abspielanlage können sich diese Beträge je nach der Zahl der Kanäle erhöhen. Die Vergütung ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu zahlen, in welchem der Beherbergungsunternehmer von der gesetzlichen Lizenz Gebrauch macht. Der Beherbergungsunternehmer hat den Beginn der Nutzung (unter Mitteilung der für die Tarifeinordnung erforderlichen Angaben) und spätere allfällige Änderungen dieser Nutzung unverzüglich anzuzeigen; außerdem muß er binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres unter Angabe der Titel der Videos mitteilen, welche Filme im vorausgegangenen Kalenderjahr vorgeführt worden sind.

Die Satzung ist rückwirkend per 1. 4. 1996 in Kraft getreten; die erste Nutzungsanzeige war bis 1. 9. 1997 zu erstatten.

Schiedskommission gemäß § 14 Verwertungsgesellschaftengesetz / Bekanntmachung (Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" vom 14. 8. 1997, Seite 22). Der verlaublich (deutsche) Text ist über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Albrecht Haller,
IFPI Österreich)

Österreich: Parlament mit Umsetzung der Datenbank-Richtlinie befaßt

Die beiden in IRIS 1997-6: 9 vorgestellten Ministerialentwürfe zur Umsetzung der EG-Datenbank-Richtlinie ins österreichische Recht wurden überarbeitet und zu einem einzigen Text vereint: Dieser hat mittlerweile den Ministerrat passiert und ist als Regierungsvorlage für eine Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997 am 2. 10. 1997 im Parlament eingelangt.

Die nun beabsichtigte Einordnung des neuen sui-generis-Schutzes unter die im Urheberrechtsgesetz geregelten verwandten Schutzrechte (statt einer sondergesetzlichen Regelung in Form eines eigenen Datenbankrechtsgesetzes) ist nicht nur dogmatisch befriedigender, sondern fördert auch die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung; demgegenüber scheint der Verzicht auf eine Benennung des neuen Rechtes unvorteilhaft.

Im Bereich der gesetzlichen Lizenzen weicht die Regierungsvorlage insofern von den Ministerialentwürfen ab, als sie hinsichtlich des Urheberrechtes an elektronischen Datenbanken die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nicht mehr allgemein ausschließt, sondern unter den weiteren in der Richtlinie enthaltenen Bedingungen für zulässig erklärt. Ebenfalls nutzerfreundlich ist die Klarstellung, daß die Wesentlichkeit der für den sui-generis-Schutz erforderlichen Investition sowohl qualitativer als auch quantitativer Natur sein kann.

Die Benennung der sui-generis-Rechte ist in der Regierungsvorlage an die Terminologie des Urheberrechtsgesetzes angeglichen; des weiteren ist manche Regelung vom deutschen Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG) inspiriert, welches sich seinerseits auch an den österreichischen Ministerialentwürfen orientiert haben dürfte.

Regierungsvorlage / Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997 – UrhG-Nov 1997), 883 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP. Der (deutsche) Text kann vom Web-Server des Österreichischen Parlaments unter URL http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XX/I/his/008/I00883_.html abgerufen oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle bezogen werden.

(Albrecht Haller,
IFPI Österreich)

Spanien: Gesetzentwurf zur Telekommunikation

Im Juni hat die Regierung einen Gesetzentwurf zur Telekommunikation vorgelegt, der an die Stelle der *Ley de Ordenación de las Telecomunicaciones* (LOT) von 1987 treten soll, um die Anforderungen des EU-Telekommunikationsrechts zu erfüllen. Der Gesetzentwurf behandelt ausschließlich die Telekommunikation (Liberalisierung und freier Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt, Zusammenschaltung von Netzen, Vergabe von Nummern, öffentlicher Telekommunikationsdienst, Datenschutz in Telekommunikationsnetzen, Sanktionen, Telekommunikationsbehörden usw.). Der Gesetzentwurf legt ausdrücklich fest, daß er nicht für Hörfunk und Fernsehen gilt (Art. 1), so daß diese weiterhin von den bestehenden Vorschriften geregelt werden, unter anderem auch von einigen Artikeln der LOT (speziell zum Hörfunk), die durch das neue Gesetz nicht außer Kraft gesetzt werden. Einige Parteien haben argumentiert, durch den Ausschluß des Rundfunks lasse der Gesetzentwurf zur Telekommunikation die Konvergenz zwischen Telekommunikation, Rundfunk und Informationsdiensten außer acht. Die Regierung antwortete auf diesen Vorwurf, die Verabschiedung des neuen Gesetzes sei dringlich, da die Regierung in den Verhandlungen mit der Kommission über die Gewährung einer Nachfrist (bis Dezember 1998 statt Januar 1998) für die Umsetzung der EU-Telekommunikationsrichtlinie angekündigt habe, das neue Gesetz werde Anfang nächsten Jahres verabschiedet, und durch eine Einbeziehung von Fernsehen und Hörfunk werde die Debatte wesentlich komplizierter.

Proyecto de Ley General de Telecomunicaciones de 30 de junio de 1997, BOCG (Boletín Oficial de las Cortes Generales), Congreso de los Diputados, VI legislatura, serie A, núm. 74-1, und Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1997 über Zusatzfristen, die Spanien für die Umsetzung der Richtlinie 90/338/EWG der Kommission in Bezug auf den vollständigen Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten eingeräumt werden, ABI. EG Nr. L 243 vom 5.9.1997: 48. In englischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alberto Pérez Gómez,
Departamento de Derecho público, Universität Alcalá de Henares)

Ukraine: Ukrainischer Präsident verweist Mediengesetze zurück an das Parlament

Der ukrainische Präsident hat die Gesetzentwürfe für ein Gesetz über das ukrainische öffentliche Rundfunk- und Fernsehwesen und ein Abänderungsgesetz zum Fernseh- und Rundfunkübertragungsgesetz an das Parlament zur weiteren Erörterung zurückverwiesen. In seiner Stellungnahme zu diesen Gesetzen begründet er das Zurückweisen mit der Notwendigkeit der Wahrung des Pluralismus. Nach Meinung des Präsidenten versucht das Parlament in Überschreitung seiner verfassungsrechtlichen Kompetenz, eine staatlich finanzierte, völlig selbstständige und unkontrollierte Fernsehorganisation zu schaffen. Eine Lösung sieht der Präsident darin, den öffentlichen Rundfunk und das Fernsehen zu verstaatlichen und dem Ministerkabinett, als dem verfassungsmäßig zum Verwalten des Staatsbesitzes vorgesehenen Organ, die Befugnisse, den öffentlichen Rundfunk und das Fernsehen einzurichten und eine Satzung zu verabschieden, zu verleihen und es auch mit den ansonsten zur Verwaltung notwendigen Befugnissen auszustatten.

Fernseh- und Radioubertragungsgesetz vom 21.12.1993, geändert durch das Gesetz über Nachrichtenagenturen vom 28.02.1995, geändert durch das Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 02.06.1995. In ukrainischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfram Schnur,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

Belgien: Verordnungsentwurf zur Einrichtung einer Kommission für den öffentlichen flämischen Rundfunk

Am 4. August 1997 hat das flämische Parlament (*Vlaams Parlement*) Belgiens den Entwurf einer Verordnung zur Gründung einer neuen Institution vorgelegt, die sich mit der Medienpolitik im niederländisch sprechenden Teil Belgiens beschäftigen soll. Der Entwurf sieht die Einrichtung einer Kommission für den öffentlichen flämischen Rundfunk (*Commissariaat voor de Media*) und eine neue Satzung für den bereits bestehenden Medienrat (*Vlaamse Mediaraad*) vor, die diese Stelle mit erweiterten Befugnissen als alleiniges Beratungsorgan für das Parlament und die Regierung in Medienfragen ausstatten soll. Gleichzeitig soll der Medienrat durch die Verlagerung seiner bisherigen prozeduralen Kapazitäten auf die neu zu gründende Rundfunkkommission einer Begrenzung seines Aufgabebereichs unterworfen werden.

In dem erläuternden Memorandum des Verordnungsentwurfs äußert das flämische Parlament die Auffassung, daß die Gründung einer externen Kontrollstelle für die Einhaltung der flämischen Mediengesetze unverzichtbar sei. Die noch zu gründende Behörde soll dem Modell der niederländischen Kommission für den öffentlichen Rundfunk nachgebildet werden. Die Kompetenzen der flämischen Rundfunkkommission sollen nach den Vorstellungen des Parlaments zwei Hauptbereiche abdecken: einerseits die Entscheidung über die Vergabe von Lizenzen sowie über die Autorisierungs- und Anerkennungspolitik und andererseits die Kontrolle der Einhaltung der Mediengesetze in Belgien und die Ahndung von eventuellen Verstößen.

Die Rundfunkkommission soll ferner auch die prozeduralen Aufgaben übernehmen, die bisher bei speziell dazu ernannten Räten liegen.

Flämisches Parlament, Verordnungsentwurf zur Einrichtung eines flämischen Medienrates und einer Kommission für den öffentlichen flämischen Rundfunk (Ontwerp van decreet betreffende het Vlaams Commissariaat voor de Media en de Vlaamse Mediaraad), 4/8/1997, stuk 742-Nr.1. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht,
Universität Amsterdam)



Vereinigtes Königreich: OFTEL führt Konsultation zur Preisfestsetzung für den bedingten Zugang durch

Die Telekommunikationsbehörde *OFTEL*, die Einführung digitaler Fernsehdienste im Vereinigten Königreich vorbereitet, hat ihren vorgeschlagenen Ansatz zur Frage der Preisfestsetzung für bedingte Zugangsdienste des Digitalfernsehens erläutert. Bedingte Zugangssysteme werden von den Veranstaltern von *Pay-TV*-Diensten verwendet um sicherzustellen, daß nur autorisierte Zuschauer - also solche, die für den Empfang des Dienstes bezahlt haben, oder solche, für die der Sender Rechte erworben hat - Dienste empfangen können. Es ist klar, daß bedingte Zugangssysteme für die Entwicklung des Abonnementfernsehens entscheidend sind. Die Zuständigkeiten der *OFTEL* im Zusammenhang mit der Preisfestsetzung für bedingte Zugangsdienste des Digitalfernsehens ergeben sich aus den Vorschriften über fortgeschrittene Fernsehdienste von 1996 (SI 1996 No 3151 - *Siehe IRIS 1996-9: 15*) und der gemäß dem Telekommunikationsgesetz 1984 am 7. Januar 1997 ausgestellten Klassenlizenz für bedingte Zugangsdienste. Die Vorschriften verpflichten die Betreiber bedingter Zugänge, die Zugangsdienste produzieren und vermarkten, technisch bedingte Zugangsdienste auf einer „fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Grundlage“ anzubieten. Das Konsultationspapier erläutert, daß die Auslegung des Begriffs „Nichtdiskriminierung“ auf das Grundprinzip, wonach vergleichbare Verbraucher für vergleichbare Dienste vergleichbare Bedingungen erhalten sollten, gestützt sein sollte. Um dies zu erreichen, würde *OFTEL* die Unterschiede zwischen verschiedenen *Pay TV*-Diensten und zwischen Diensten des *Pay-TV* und des freien Fernsehens berücksichtigen. Das Konsultationspapier strebt ebenfalls eine Diskussion der Frage an, wie dieses Grundprinzip angewandt werden sollte.

The Pricing of Conditional Access Services for Digital Television, Consultative Document, October 1997, OFTEL, 50 Ludgate Hill, London EC4M 7JJ, Tel: 0171 634 8700 (<http://www.oftel.gov.uk>).

(Stefaan Verhulst,
PCMLP, Universität Oxford)

Vereinigtes Königreich: Vorschriften über Satellitenfernsehen

Das Vereinigte Königreich hat Vorschriften erlassen zur Umsetzung von Artikel 2 und 3 der EU-Richtlinie des Rates 89/552 „Fernsehen ohne Grenzen“ betreffend die Ausübung von Fernsehaktivitäten. Der Europäische Gerichtshof hatte festgestellt, daß das Vereinigte Königreich gegen die Richtlinie verstoßen hatte, indem es den Grundsatz, wonach Satellitensender der Zuständigkeit des Vereinigten Königreichs unterliegen, falsch ausgelegt, unterschiedliche Vorschriften für inländische Satellitendienste und nicht inländische Satellitendienste angewandt und die Kontrolle über Programme, die von einem der Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten unterliegenden Sender übertragen werden, ausgeübt hatte. Mit den neuen Vorschriften wird dies berichtigt.

Satellite Television Service Regulations 1997, SI 1997/1682; seit dem 11. Juli 1997 in Kraft.

Bei HMSO, PO Box 276, London, SW8 5DT, zum Preis von £1.55, oder auf dem Offenen Server, <http://www.open.gov.uk/>, erhältlich. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Tony Prosser,
IMPS - Juristische Fakultät,
Universität Glasgow)

Frankreich: Werbebotschaften außerhalb von Werbesendungen

Die französischen Rechtsvorschriften schränken die Dauer der Werbung ein, regeln die Werbezeit pro Sendezeit im Tagesdurchschnitt und die maximale Werbezeit für eine bestimmte Stunde und schreiben die Ausstrahlung dieser Botschaften innerhalb spezieller Sendungen vor, die als solche eindeutig gekennzeichnet sind.

Die oberste Medienbehörde *CSA* hat jedoch in den letzten Monaten festgestellt, daß die Sender dazu neigen, zunehmend mehr werbliche Botschaften während ihrer Programme und Sendungen auszustrahlen. Die Behörde hat daher an die Sendeanstalten ein Rundschreiben verschickt, in dem sie auf der Anwendung der geltenden Vorschriften besteht und gleichwohl darauf hinweist, daß diese Vorgaben die fallweise Einschätzung des Verhaltens der Sender nicht ausschließen. Dieses Schreiben behandelt zunächst den Sonderfall der Sendungen, die sich mit der Werbung, ihrer Aktualität, Geschichte und wirtschaftlichen Bedeutung beschäftigen. Wenn sie informativ sind, dürfen diese Programme selbstverständlich Werbebotschaften ohne Einschränkungen ausstrahlen. Die Behörde weist anschließend auf die Bedingungen hin, unter denen sie die Verwendung von Ausschnitten aus Werbebotschaften in den übrigen Sendungen toleriert. Sie erinnert daran, daß diese Ausschnitte keinerlei Hinweise auf eine Marke enthalten dürfen, außer bei außergewöhnlichen Ereignissen im Zusammenhang mit dem Tagesgeschehen, und daß die Werbebotschaft wenigstens drei Jahre alt sein muß, damit sichergestellt ist, daß sie nicht derzeit auf den Bildschirmen genutzt wird.

Rundschreiben der obersten Medienbehörde CSA an die Sendeanstalten, September 1997. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Charlotte Vier,
Légipresse)

Spanien: Gesetz zur Medienkonzentration nicht verabschiedet

Die Partei *Izquierda Unida* (Vereinigte Linke) hat im Juni einen Gesetzentwurf zur Medienkonzentration vorgelegt, das eine Verstärkung der Transparenzmaßnahmen für Medienunternehmen sowie Regelungen zur Pressekonzentration und Eigentumsverflechtung vorsah, die in Spanien bisher nicht speziell geregelt sind. Außerdem war darin die Verschärfung der Eigentumsregeln für den Hörfunk und besonders für das nationale und lokale Fernsehen und das Kabelfernsehen vorgesehen, so daß kein Unternehmen mehr direkt oder indirekt über 25 % des Kapitals eines Fernsehsenders hätte halten dürfen. Zur Überwachung der Anwendung dieser Regelungen sollte ein *Consejo de la Comunicación* (Kommunikationsrat) eingerichtet werden, der sich aus Politikern, Journalisten und Vertretern der Medienunternehmen zusammensetzen sollte. Damit hätte es in Spanien erstmals ein unabhängiges Gremium im Medienbereich gegeben, das als Autorität auf diesem Gebiet an die Stelle der Regierung getreten wäre.

Am 28. Oktober wurde im *Congreso* (dem Unterhaus des Parlaments) darüber abgestimmt, ob der Gesetzentwurf "in Erwägung gezogen" (*toma de consideración*) werden solle, d. h. ob er zur weiteren Erörterung angenommen oder aber abgelehnt werden solle. Für den Gesetzentwurf stimmten die *Izquierda Unida* und der *PSOE* (die sozialistische Partei), die argumentierten, sie stimmten zwar nicht mit allen Regelungen des Entwurfs überein, doch in der Änderungsphase des Verfahrens sei noch Raum für Verbesserungen, und es sei möglich, zumindest hinsichtlich der Transparenzregelungen und der Schaffung eines unabhängigen Gremiums breite Übereinstimmung zu erzielen. Letztlich wurde der Entwurf jedoch knapp (158 zu 156 Stimmen) abgelehnt, weil der *Partido Popular* (die Volkspartei) und einige andere kleinere Parteien die vorgesehenen Kriterien zu restriktiv fanden und lieber auf eine entsprechende Richtlinie der EU warten wollten.

Proposición de ley de defensa de la pluralidad y de la transparencia en la propiedad de los medios de comunicación de 30 de junio de 1997, presentada por el grupo parlamentario de Izquierda Unida, BOCG (Boletín Oficial de las Cortes Generales), Congreso de los Diputados, VI legislatura, serie B, núm. 109-1. In spanischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alberto Pérez Gómez,
Departamento de Derecho público, Universität Alcalá de Henares)

Neuigkeiten

Spanien: Europäische Kommission stellt Verfahren ein

Das spanische Gesetz über das Digitalfernsehen (*Ley 17/1997* vom 3. Mai 1997) war sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene Gegenstand zahlreicher Proteste und Konflikte (wir berichteten mehrfach darüber, siehe IRIS 1997-9 : 9, 1997-8 : 11, 1997-5 : 12 und 1996-10 : 15). Eine kurze Darstellung des Sachverhalts ist an dieser Stelle notwendig. Der größte Stolperstein betraf die Entscheidung für ein einziges Dekodierungssystem, das zur Entschlüsselung der Fernsehsignale gewählt werden sollte. Die beiden am Markt tätigen Betreiber - *Canal Satellite* und *Via Digital* - verwenden je einen unterschiedlichen Decoder: *Simulcrypt* für *Canal Satellite* und *Multicrypt* für *Via Digital*. In seiner ersten Version entschied sich das Gesetz für das *Multicrypt*-System und verletzte damit erheblich die Gemeinschaftsvorschriften über den Wettbewerb und die freie Erbringung von Dienstleistungen, indem es ostentativ einen der beiden Betreiber bevorzugte. Vor der Europäischen Kommission wurde daher ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Ohne das Ergebnis eines solchen Verfahrens abzuwarten, haben die spanischen Behörden beschlossen, das Gesetz auf der Grundlage eines *Real Decreto-Ley* vom vergangenen 13. September 1997 zu ändern (siehe IRIS 1997-9: 9). Der geänderte Gesetzestext, der dem *Multicrypt*-System nicht mehr den absoluten Vorrang gibt, scheint nach Auffassung der Kommission die Möglichkeit für eine gerechte Behandlung aller am Markt tätigen Betreiber zu bieten und rechtfertigt deshalb nicht länger die Fortsetzung des im vergangenen Juli eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens. Dieses Verfahren wird daher eingestellt. Die Kommission gedenkt jedoch, der Anwendung dieses Gesetzes besondere Aufmerksamkeit beizumessen.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Union: Suche nach einem Kompromiß über den neuen Garantiefonds für den audiovisuellen Sektor

Der Präsident des Rates der Europäischen Union hat am 24. Oktober einen Kompromißvorschlag im Hinblick auf die Einrichtung eines neuen Garantiefonds für den audiovisuellen Sektor vorgestellt. Danach würden diesem Fonds 30 Mio ECU (20 Mio für 1998 und 10 Mio für 1999) zur Verfügung gestellt, die in erster Linie Filme mit kleinem Budget abdecken sollen. Entgegen seiner ursprünglichen Bestimmung würde der Fonds ausschließlich das Kino betreffen und nicht die gesamte AV-Produktion umfassen. 70% der jährlich vergebenen Garantien müßten danach Filmen zugesprochen werden, deren Budget 4 Mio ECU nicht übersteigt. Der Fonds, der die im Bereich der AV-Produktion eingegangenen finanziellen Risiken teilweise absichern soll, würde zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren Versuchscharakter haben. Die Zuwendungen aus dem Gemeinschaftshaushalt könnten durch Privatkapital ergänzt werden. Die von den verschiedenen Mitgliedstaaten vorgetragenen Standpunkte scheinen unter dem Druck der luxemburgischen Präsidentschaft abgeschwächt worden zu sein. Der hier dargestellte Kompromiß ist dennoch Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Die Beschränkung seines Aktionsfeldes auf den Bereich Kino, genauer gesagt, auf Low-Budget-Filme, stellt nicht alle Mitgliedstaaten zufrieden. Wie dem auch sei, der Entwurf wird den zuständigen Kulturministern in der Sitzung des Rates vom 24. November vorgelegt und bei dieser Gelegenheit diskutiert werden. Falls es zu einer Einigung kommt, wird das traditionelle Entscheidungsverfahren in Gang kommen und dürfte im Laufe des kommenden Sommers abgeschlossen werden. Die Einrichtung eines solchen Fonds bedarf eines einstimmigen Ratsbeschlusses.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Vereinigtes Königreich: ITC empfiehlt Verbot eines weiteren Satellitenkanals

Die *Independent Television Commission* empfiehlt dem Minister für Kultur, Medien und Sport in einem Beschluß, eine Verbotsanordnung betreffend den ausländischen Satellitenkanal „*Eurotica Rendez Vous*“ gemäß Artikel 177 des *Broadcasting Act 1990* zu erwirken. Bei der Empfehlung einer solchen Anordnung hat die ITC auf deren Wirksamkeit zu achten, nämlich ob es einen Markt für den Dienst im VK gibt, der mit dieser Anordnung beeinträchtigt werden kann. *Eurotica* wird aktiv vermarktet und in Satellitenprogrammübersichten beworben, und es werden Decoder und Chipkarten verkauft, damit der Sender im VK gesehen werden kann. Zuwiderhandlungen gegen Artikel 177 sind strafbare Handlungen. Gegenwärtig sind vier Verbotsanordnungen gegen *Red Hot Dutch*, *TV Erotica*, *Rendez Vous* und *Satisfaction Club Television* in Kraft. *Eurotica* hat seinen Sitz in Frankreich.

News Release The Independent Television Commission 88/97. Kontaktadresse der ITC: 100731.3515@compuserve.com.

(David Goldberg,
IMPS - Juristische Fakultät,
Universität Glasgow)

Deutschland: Landesmedienanstalten verbieten Euro-Werbespot der Bundesregierung

Die Landesmedienanstalten haben einen von der Bundesregierung zusammen mit dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Werbespot für den Euro für unzulässig erklärt, weil darin die Grenze zur politischen Werbung überschritten worden sei.

Die privaten deutschen Rundfunksender *Pro Sieben* und *Kabel 1* hatten dem für diesen Bereich zuständigen Arbeitskreis Werbung der Landesmedienanstalten zwei Werbespots für den Euro zur Prüfung deren rechtlicher Zulässigkeit vorgelegt. Einer der beiden wurde für unzulässig erklärt, weil darin die Grenze zur politischen Werbung überschritten worden sei.

Gemäß § 7 Absatz 7 Rundfunkstaatsvertrag ist Werbung politischer Art unzulässig. Einzige Ausnahme von dieser Regel ist die Sendung von Wahlwerbespots politischer Parteien, die in den einzelnen Landesmediengesetzen genau geregelt ist.

Nach Ansicht der Landesmedienanstalten ist der als Werbung für den Euro konzipierte Spot wegen politischer Werbung nicht sendefähig, da er inhaltlich den Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und die europäische Integration darstelle. Außerdem zeige er ehemalige Regierungschefs des Bundes sowie den heutigen Bundeskanzler Helmut Kohl. Erst am Ende des Spots gehe es um den Euro.

Der zweite der zur Prüfung vorgelegten Spots wurde für zulässig erklärt, da er inhaltlich nur die wirtschaftlichen Vorzüge des Euro behandelt.

Die Fernsehveranstalter wurden seitens der Landesmedienanstalten auf das Sende- und Werbeverbot für die Spots hingewiesen.

(Valentina Becker,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)

Deutschland: Drittsendezeitrichtlinie nicht angenommen

Die vorläufige gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 31 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV), auf die sich die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten im Januar geeinigt hatte (wir berichteten in IRIS 1997-3: 13 und 1997-2: 13), hat nicht die erforderliche Zustimmung aller Aufsichtsgremien der Landesmedienanstalten gefunden. Die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen lehnte die Regelungen der Richtlinie mit dem Hinweis darauf ab, daß diese Einschränkungen im Hinblick auf Abhängigkeitsverhältnisse enthalte, die von den Vorgaben des RfStV nicht gefordert würden. Der Entwurf hatte vorgesehen, daß es unzulässig sei, wenn zwischen dem Hauptprogrammveranstalter und einem möglichen Zulieferer des Fensterprogrammveranstalters ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis bestehe. Die Bestimmung sei zu allgemein gefaßt, nach Auffassung der Rundfunkkommission könne sie nur dann Anwendung finden, wenn der Fensterprogrammanbieter „einen wesentlichen Teil seines Programms mit Beiträgen des Zulieferers“ gestalte.

Zwischenzeitlich hat die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den dort zugelassenen Veranstalter SAT. 1 das Ausschreibungsverfahren über die Sendezeit für unabhängige Dritte beendet. Als Ergebnis werden dem Sender zwei Anbieter benannt, mit denen nach Zustimmung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) die entsprechenden Verträge geschlossen werden können.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

Estland: Diskussionen über den Kabelgesetzentwurf

Der Entwurf für ein estnisches Kabelgesetz sieht Gebietsmonopole für Kabelnetzbetreiber vor. Danach soll für einen bestimmten Bereich nur eine einzige Lizenz erteilt werden. Dieser Vorschlag trifft unter den estnischen Kabelbetreibern auf ein unterschiedliches Echo. Der estnische Kabelverband, dem die Mehrzahl der Kabelbetreiber angehören, verurteilt das Gesetz als wettbewerbsfeindlich, während der estnische Verband der Kabelbetreiber das Gesetz befürwortet, weil es aufgrund des fehlenden Wettbewerbes weniger Investitionen verlangt.

(Wolfram Schnur,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

VERÖFFENTLICHUNGEN

Abbot, Frederick M., Gerber; David J.-*Public policy and global technological integration.*- The Hague: Kluwer Law International, 1997.- 392p.- ISBN 90 411 0655 3.-|225/ US \$ 140/GB £88.

ALAI.-*Audiovisual works and literary and artistic property: acts from the Congress du premier centenaire du cinema.*- Paris: ALAI, 1996.-.788p

Chissick, Michael; Field Fisher Waterhouse.-*Internet law: a practical guide for business.*- London: Ft Media & Telecoms, 1997.- £200/US\$340

Consolidated Intellectual Property Statutes and Regulations 1997.- Toronto: Carswell.-480p.- ISBN 0 459 56100 6.- \$ CAN 44.

Dutton, W.H. (Ed.).-*Information and communication technologies: visions and realities.*-Oxford: Oxford University Press, 1996.-466p.- ISBN 019 87 7496 6

European Advertising Standards Alliance.- *Advertising self-regulation in Europe.*-Bruxelles: EASA,1997.- FB 3000

Gringras, Clive.-*The Laws of the Internet.*-Butterworths, 1997. 399p.-ISBN 0 406 00249 5.

Hance, Olivier (Dir.).-*Business et droit d'Internet.*-Best Of Editions, 1996.-437p.-ISBN 2-930150-04-1

Kabel, J.J.C.-*Communicatie en commercie: grenzen aan de uitbating van publiek bekostigde informatievoorziening.*- Deventer: Kluwer, 1997.-58p.- ISBN 90 268 3140 4

Livro Verde para a Sociedade da Informaço em Portugal.-Lisboa: Missao para a Sociedade da Informaço, 1997.-95p.- ISBN 972-97349-0-9

Muñoz Machado, Santiago (Ed.).-*Derecho Europeo del Audiovisual: Actas del congreso organizado por la asociación europea de derecho del audiovisual, Sevilla, octubre 1996.*-Madrid: Escuela Libre Editorial, 1997.- 1548p (T. I :IIA).- ISBN 84 88816 37 9 (In English, French and Spanish).

Overdijk, Ruud.- *De Mythe van de elektronische Snelweg.*- Amsterdam: Otto Cramwinkel Uitgever, 1997.-128 p.- ISBN 90 75727 925.- | 29,50.

Rosier, T.E.-*Vrijheid van meningsluiting en discriminatie in Nederland en Amerika.*-Nijmegen: Ars Aequi Libri, 1997.- 352p.- ISBN 90 6916 270 9

Schotsgerrijs, A.H.J.B (Ed).- *Communicatie en multimedia: grensverleggende toepassingen: strategische en bedrijfskundige aspecten van nieuwe technologieën.*- Alphen aan de Rijn: Samsom Bedrijfsinformatie i.s.m. KPMG Management Consulting.- 276 p.- ISBN 90 14 05634 6.- | 49,50.

Von Dewall, Gustaf.-*Press ethics: regulation and editorial practice.*- Düsseldorf: Europäisches Medieninstitut, 1997.-270p.- ISBN 3-929673-22-3.-DM 30

KALENDER

Quels réseaux numériques pour le multimédia et l'audiovisuel ?

2., 3. und 4. Dezember 1997
Veranstalter: Euroforum
Ort: Hôtel du Louvre, Paris
Information & Anmeldung:
Tel. : +33 1 44 88 14 69
Fax : +33 1 44 88 14 99

Pricing in Europe - Implications of EC Competition Law for the pricing policies of your company

4. Dezember 1997
Veranstalter: IBC
Ort: The Merchant Centre, London W1
Teilnahmegebühr: £450
Information & Anmeldung:
Tel. : +44 171 453 2711
Fax : +44 171 453 2739
E-mail : patrick.dalton@ibcuk.co.uk

De-regulation - How EU Law will open Europe's Telecommunications Markets

2.-3. Dezember 1997
Veranstalter: IBC
Ort: Conrad International Hotel, Brussels
Information & Anmeldung:
Tel. : +44 171 453 2700
Fax : +44 171 636 1976
E-mail : katy.searles@ibcuk.co.uk

Globalisation of Legal Services

10. Dezember 1997
Veranstalter: The Economist Conferences
Ort: 15, Regent Street, London

Information & Anmeldung:
Tel. : +44 171 830 1170
Fax : +44 171 931 0228
E-mail : lucytownsend@eiu.com

The future of cable, telecoms and broadcasting regulation

1. & 2. Dezember 1997
Veranstalter: Euroforum
Ort: Kenilworth Hotel, London
Information & Anmeldung:
Tel. : +44 171 878 6888
Fax : +44 171 878 6885
<http://www.businessmonitor.co.uk>

The Global Telecoms R&D Summit

11. & 12. Dezember 1997
Veranstalter: Centre for EuroTelecomm
Ort: The Berners Hotel, London
Information & Anmeldung:
Tel. : +44 171 242 2324
Fax : +44 171 242 2320
E-mail : benm.aic@grapevine.co.uk

Exploiting and protecting your intellectual property rights

4. & 5. Dezember 1997
Veranstalter: Euroforum
Ort: Kenilworth Hotel, London
Information & Anmeldung:
Tel. : +44 171 878 6888
Fax : +44 171 878 6885
<http://www.businessmonitor.co.uk>

Le nouveau Conseil supérieur de l'audiovisuel

(Colloque sur le nouveau CSA belge installé le 6 novembre 1997 en suite du décret de la Communauté française du 24 juillet 1997)

12. Dezember 1997
Veranstalter: Département de droit public de l'UCL
Ort: Faculté de Droit, Louvain-La-Neuve
Information et Anmeldung:
Tél.: +.32.10.47.47.05
Fax: +.32.10.47.47.01

Luttez contre la contrefaçon de vos marques, brevets, dessins et modèles

16. & 17. Dezember 1997
Veranstalter: Institute for International Research
Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Tel. : +33 1 46 99 50 10
Fax : +33 1 46 99 50 45

Blocking piracy in the digital age

27. & 28. Januar 1998
Veranstalter: IQPC
Ort: The Conrad International Hotel, Brussels
Information & Anmeldung:
Tel. : 0500 821057 (n° vert)
+44 171 691 9191
Fax : +44 171 691 9192

Maîtrisez les aspects juridiques et pratiques de la création, l'enrichissement et l'utilisation de votre Base de Données

10., 11. & 12. März 1998
Veranstalter: Institute for International Research
Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Tel. : +33 1 46 99 50 10
Fax : +33 1 46 99 50 45